





# Schlieben-Lange-Programm

# für Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind

# Richtlinien

Förderprogramm für Frauen mit Kind zur besseren Vereinbarkeit von wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikation und Familie

## 1. Ziel des Programms

Als eine Investition in die Zukunft fördern das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) und der Europäische Sozialfonds (ESF) mit dem Schlieben-Lange-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen exzellente Hochschulabsolventinnen und Wissenschaftlerinnen mit Kind in Baden-Württemberg, die eine Promotion, Habilitation oder entsprechende künstlerische Qualifikation anstreben (Förderlinie A), familienbedingt unterbrechen mussten (Förderlinie B) oder berufsbegleitend durchführen möchten (Förderlinie C). Ein wesentliches Ziel des Förderprogramms ist es dabei, die Anzahl der auf eine Professur berufbaren Frauen mit Kind durch eine bessere Vereinbarkeit der Qualifikationsphase mit familiären Pflichten zu erhöhen. Das Förderprogramm wird ergänzt durch spezielle strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Berufungsverfahren, um den Frauenanteil am wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal, insbesondere im Bereich der Professuren, nachhaltig zu steigern.

Durch das Schlieben-Lange-Programm soll es Frauen, die ihre wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation mit familiären Aufgaben und ggf. beruflichen Aufgaben vereinbaren, ermöglicht werden, ihre wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit aufzunehmen, fortzusetzen oder berufsbegleitend durchzuführen.

Das Förderprogramm ist hochschulartenübergreifend. Mit der Fördermaßnahme kann eine Promotion, Habilitation oder künstlerische Qualifikation unterstützt werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elternzeit wird die Förderung nicht auf das Elterngeld angerechnet. Ziel ist es, der geförderten Person noch fehlende Berufungsvoraussetzungen zu vermitteln und sie nach Auslaufen der Förderung in ein Beschäftigungsverhältnis an einer Hochschule oder Berufsakademie zu übernehmen.

Die Geförderten nehmen verpflichtend an einer Einführungsveranstaltung, die landesweit im Rahmen des Programms "Mentoring und Training" angeboten wird, und an mindestens zwei weiteren Modulen des MuT-Programms oder gleichwertigen Weiterbildungsveranstaltungen teil.

# 2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderdauer beträgt in der Regel zwei Jahre, in Einzelfällen ist eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr möglich. Die Höhe der Förderung beträgt bei Promotionen und künstlerischen Arbeiten 1200 €, bei Habilitationen 2400 € monatlich.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

#### Förderlinie A

Die Förderung soll dazu dienen, wissenschaftlich tätige Frauen dabei zu unterstützen, ihre bereits begonnene oder unmittelbar bevorstehende Promotion, Habilitation oder vergleichbare künstlerische Qualifikation besser mit familiären Aufgaben zu vereinbaren. Die Fördermittel können für den Lebensunterhalt, Kinderbetreuungskosten, Forschungsprojekte, Sachkosten, Reisekosten oder wissenschaftliche Hilfskräfte verwendet werden, wobei die Verwendung der Mittel dazu dienen muss, eine **Unterbrechung** der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu **verhindern**.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Exposé über das zu fördernde wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben nach den Kriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopie der zuletzt abgelegten Hochschulprüfung, kurze Darstellung des bisherigen und geplanten wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs,
- ein Kostenplan, aus dem sich ergibt, wofür die Fördermittel verwendet werden sollen,
- Nachweis über Kind/er (Geburtsurkunde) oder bevorstehende Geburt (ärztliche Bescheinigung),
- gutachterliche Stellungnahme von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zu den Erfolgsaussichten einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Karriere und dem zeitlichen Ablauf der geplanten Qualifikation,
- Absichtserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, die Geförderte nach Auslaufen der Förderung und bei positiver Evaluation in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen,
- Erklärung der zu fördernden Person über die Bereitschaft zur Teilnahme an den begleitenden Mentoring -und Weiterbildungsveranstaltungen.

### Förderlinie B

Die Förderung kann gewährt werden, wenn vor einer familienbedingten Unterbrechung eine wissenschaftliche oder künstlerische Weiterqualifikation begonnen wurde, diese aus familiären Gründen unterbrochen wurde und die wissenschaftliche oder künstlerische Weiterqualifikation nun fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden soll.

Die Fördermittel können für den Lebensunterhalt, Kinderbetreuungskosten, Forschungsprojekte, Sachkosten, Reisekosten oder wissenschaftliche Hilfskräfte verwendet werden, wobei die Verwendung der Mittel dazu dienen muss, den **Wiedereinstieg** in eine wissenschaftliche oder künstlerische Weiterqualifikation, die familienbedingt unterbrochen wurde, zu **ermöglichen**.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Exposé über das zu f\u00f6rdernde wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Vorhaben nach den Kriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopie der zuletzt abgelegten Hochschulprüfung, kurze Darstellung des bisherigen und geplanten wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs,
- ein Kostenplan, aus dem sich ergibt, wofür die Fördermittel verwendet werden sollen,
- Nachweis des Kindes/ der Kinder (Geburtsurkunde),
- gutachterliche Stellungnahme von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zu den Erfolgsaussichten einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Karriere und dem zeitlichen Ablauf der geplanten Qualifikation,
- Absichtserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, die Geförderte nach Auslaufen der Förderung bei positiver Evaluation in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen,
- Erklärung der zu fördernden Person über die Bereitschaft zur Teilnahme an den begleitenden Mentoring -und Weiterbildungsveranstaltungen.

### Förderlinie C

Die Förderung kann gewährt werden für Frauen mit Kind, die außerhalb einer Hochschule oder Berufsakademie berufstätig sind, Lehrerfahrung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie haben und sich durch eine berufsbegleitende Promotion für eine Professur an einer Fachhochschule oder Berufsakademie qualifizieren möchten. Die parallele Erwerbstätigkeit darf im Durchschnitt des Förderzeitraums höchstens 75 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen.

Die Fördermittel können für den Lebensunterhalt, Kinderbetreuungskosten, Forschungsprojekte, Sachkosten Reisekosten oder wissenschaftliche Hilfskräfte verwendet werden, wobei die Verwendung der Mittel dazu dienen muss, eine **Promotion berufsbegleitend** durchzuführen.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Exposé über das zu fördernde wissenschaftliche Vorhaben nach den Kriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopie der zuletzt abgelegten Hochschulprüfung, kurze Darstellung des bisherigen und geplanten wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs,
- ein Kostenplan, aus dem sich ergibt, wofür die Fördermittel verwendet werden sollen,
- Nachweis über Kind/er (Geburtsurkunde) bzw. über bevorstehende Geburt (ärztliche Bescheinigung,
- Nachweis der Lehrerfahrung an einer Hochschule oder Berufsakademie,
- gutachterliche Stellungnahme von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer mit Promotionsberechtigung zu den Erfolgsaussichten und dem zeitlichen Ablauf der geplanten wissenschaftlichen Qualifikation, zur Betreuung der Promotion und zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach der geltenden Promotionsordnung,
- Stellungnahme von einer Professorin oder einem Professor an einer Fachhochschule oder Berufsakademie zu den Berufungschancen nach Abschluss der Förderung,
- Erklärung der zu fördernden Person über die Bereitschaft zur Teilnahme an den begleitenden Mentoring -und Weiterbildungsveranstaltungen.

### 4. Verfahren

Für die Förderlinien A und B richten die Hochschulen eine Vergabekommission ein, die von einem Rektoratsmitglied geleitet wird. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Mitglied der Kommission. Die Kommission teilt dem Ministerium das Ergebnis des Vergabeverfahrens mit. Für die Förderlinie C richtet die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschulen (Lakof FH) eine Vergabekommission ein, in der das MWK, eine Gleichstellungsbeauftragte der Berufsakademien und eine Vertreterin einer Universität vertreten ist.

.

# 5. Berichtspflicht

Die geförderte Person verpflichtet sich, der Vergabekommission und der LaKoG bis zum Abschluss der geförderten wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation jährlich über den Stand der Qualifikation zu unterrichten. Sie verpflichtet sich weiter, die LaKoG im Falle der Erlangung einer Professur zu unterrichten und zur Erleichterung von Alumni-Veranstaltungen zehn Jahre lang ihre aktuelle Adresse mitzuteilen sowie in regelmäßigen Abständen an Datenerhebungen teilzunehmen, die der Evaluation des Programms dienen.

### 6. Informationsmöglichkeiten:

Interessentinnen können sich bei den Verwaltungen und Gleichstellungsbeauftragten ihrer Hochschule und bei der Leiterin der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Frau Dr. Dagmar Höppel, Tel 0621/181-1850 e-mail :hoeppel@uni-mannheim.de) über das Schlieben-Lange-Programm informieren. Bezüglich der Förderlinie C informiert auch die Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschulen, Frau Prof. Dr. Körber-Weik, Tel. Nr. 07331/22485, e-mail: gleichstellung-fh-bw@hfwu.de). Die Ausschreibung und die Richtlinien stehen auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg unter <a href="www.mwk.baden-wuerttemberg.de">www.mwk.baden-wuerttemberg.de</a> Service>Foerderprogramme> Hochschulen) zur Verfügung.